

(3) Der Prüfbescheid für Ausführungsprojekte ist innerhalb von 4 Wochen, gerechnet vom Eingang der geforderten Unterlagen, zu erteilen. In begründeten Ausnahmefällen kann der Prüfzeitraum verlängert werden. Mit dem Prüfbescheid ist eine Ausfertigung der Unterlagen zurückzugeben.

§7

(1) Die Staatliche Bauaufsicht prüft entsprechend ihren Kontrollplänen die Bauausführung von

- volkswirtschaftlich wichtigen Bauwerken und solchen mit einem hohen technischen Schwierigkeitsgrad,
- Investitionskomplexen,
- Experimentalbauten,
- Importleistungen

vom Beginn bis zur Beendigung hinsichtlich aller entscheidenden Qualitätsparameter einschließlich der Einhaltung der Festlegungen der städtebaulichen Bestätigung. Dazu können Prüfsachverständige der Staatlichen Bauaufsicht auf den Baustellen stationiert werden. Die Auftraggeber haben hierfür erforderliche Arbeitsräume, Arbeitsmittel und Wohnunterkünfte zur Verfügung zu stellen. Die Auftragnehmer haben die Mitnutzung von Laboreinrichtungen zu gestatten.

(2) Bei anderen Bauwerken als denen gemäß Abs. 1 ist die Bauausführung stichprobenartig zu prüfen.

(3) Der Baubeginn ist vom Auftragnehmer mindestens eine Woche vorher mit folgenden Angaben anzuzeigen:

- Objekt,
- Investitionsauftraggeber bzw. Rechtsträger oder Eigentümer,
- Generalauftragnehmer und Hauptauftragnehmer Bau mit Angabe des verantwortlichen Bauleiters,
- Termin des Baubeginns und der geplante Bauablauf.

(4) Im Ergebnis der bauaufsichtlichen Prüfungen der Bauausführung werden Prüfbescheide erteilt. Die Prüfbescheide sind dem ausführenden Betrieb sowie dem Investitionsauftraggeber bzw. dem Rechtsträger oder Eigentümer zu übergeben.

Zu § 8 der Verordnung:

§ 8

Der Prüfbescheid für Bauunterlagen ist innerhalb von 2 Wochen, gerechnet vom Eingang der vollständigen Unterlagen, zu erteilen. In begründeten Ausnahmefällen kann der Prüfzeitraum verlängert werden.

Zu § 9 der Verordnung:

§9

(1) Der Prüfbescheid für „fliegende Bauten“ ist mindestens 4 Wochen vor der ersten Nutzung der Anlage bei der für den Wohnort des Rechtsträgers oder Eigentümers zuständigen Staatlichen Bauaufsicht zu beantragen. Dem Antrag sind folgende Unterlagen in zweifacher Ausfertigung beizufügen:

- maßstäbliche Grundriß-, Schnitt- und Konstruktionszeichnungen, aus denen die Bauart, die verwendeten Baustoffe und der Verwendungszweck eindeutig hervorgehen,
- Einzelzeichnungen mit genauer Darstellung der tragenden Einzelteile und deren Verbindungen,
- Beschreibung der Anlage,
- Standsicherheitsberechnung,
- Ansichtszeichnungen oder Lichtbilder der Anlage.

(2) Der Prüfbescheid ist innerhalb von 4 Wochen, gerechnet vom Eingang der vollständigen Unterlagen, zu erteilen. Die Staatliche Bauaufsicht hat den für den Wohnort des Rechtsträgers oder Eigentümers zuständigen Rat des Bezirkes von der Erteilung des Prüfbescheides zu verständigen. Mit dem Prüfbescheid ist eine Ausfertigung der Unterlagen zurückzugeben.

(3) Der Prüfbescheid gilt für 2 Jahre, unabhängig davon, ob die Anlage während dieser Zeit auf- und abgebaut wird.

(4) Der Rechtsträger oder Eigentümer hat die Anlage vor Ablauf der im Prüfbescheid festgelegten zeitlichen Begrenzung oder wenn bauliche Veränderungen an der Anlage vorgenommen werden sollen, rechtzeitig erneut zur Prüfung anzuzeigen.

(5) Tribünen gelten als „fliegende Bauten“, wenn deren Unter- und Verankerungskonstruktionen einen wiederholten Auf- und Abbau ermöglichen.

Zu § 10 der Verordnung:

§10

(1) Der Prüfbescheid für die zum Abriß vorgesehenen Bauwerke² ist vom Investitionsauftraggeber, Rechtsträger oder Eigentümer bei der zuständigen Staatlichen Bauaufsicht in einfacher Ausfertigung zu beantragen. Der Antrag hat zu enthalten:

- den Nachweis für die Notwendigkeit des Abrisses,
- den finanziellen Aufwand für die als Ersatz vorgesehenen Folgeinvestitionen einschließlich des Wohnungsneubaues,
- die geplanten Abrißkosten einschließlich Bäumung und Abtransport,
- die ermittelte Bauzustandsstufe.

(2) Der Prüfbescheid für Abrißarbeiten an Bauwerken und Bauteilen ist bei der zuständigen Staatlichen Bauaufsicht mindestens 4 Wochen vor Beginn der Arbeiten in zweifacher Ausfertigung zu beantragen. Ausgenommen sind Abrißarbeiten, die der Zustimmung des zuständigen Rates entsprechend den geltenden Rechtsvorschriften bedürfen. Eine Ausfertigung verbleibt bei der Staatlichen Bauaufsicht, eine Ausfertigung ist mit dem Prüfbescheid dem Antragsteller zurückzugeben. Der Antrag hat zu enthalten:

- Name und Anschrift des Rechtsträgers oder Eigentümers und des ausführenden Betriebes,
- Grundstücksbezeichnung,
- Skizzen, aus denen die Höhe des abzureißenden Bauwerkes oder Bauteiles und der Abstand von anderen Bauwerken, den Grundstücksgrenzen und Verkehrsflächen hervorgeht,
- Angaben darüber, ob der Abriß infolge Zerstörung des Bauwerkes durch Brand, Explosion, natürliche Abnutzung oder zur Errichtung von Neu-, Ersatzbauten oder anderen Anlagen notwendig ist,
- ermittelte Bauzustandsstufe,
- Beschreibung bzw. zeichnerische Darstellung zum Ablauf der Abrißarbeiten mit Angaben der Maßnahmen zur Einhaltung der Sicherheitsvorschriften,
- Maßnahmen zur Gewinnung der Materialien oder deren schadlose Beseitigung,
- Genehmigung zur notwendigen Inanspruchnahme öffentlicher Verkehrsflächen,
- Beginn und Abschluß der Abrißarbeiten.

(3) Der Prüfbescheid ist innerhalb von 4 Wochen, gerechnet vom Eingang der vollständigen Unterlagen, zu erteilen. Prüfbescheide für die Abrißarbeiten von Bauwerken gemäß Abs. 1 dürfen nur erteilt werden, wenn die Genehmigung zum Abriß vorliegt.

Zu § 11 der Verordnung:

§11

Prüfbescheide als Baugenehmigung der Staatlichen Bauaufsicht werden von den Leitern und verantwortlichen Mitarbeitern der Staatlichen Bauaufsicht in grüner Farbe unterzeichnet. Eintragungen in Unterlagen und Zeichnungen erfolgen ebenfalls in grüner Farbe. Anderen Personen ist die Verwendung grüner Farbe für Stempel, Unterschriften und Eintragungen auf den von der Staatlichen Bauaufsicht zu prüfenden *s.

² z. Z. gilt die Durchführungsbestimmung vom 18. September 1979 — Abriß von Gebäuden und baulichen Anlagen - (GBl. I Nr. 34 S. 325)